

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0044150

Entscheidungsdatum

27.03.1995

Geschäftszahl

1Ob16/95; 4Ob197/11s; 5Ob215/18f

Norm

EO §381 Z2 D

Rechtssatz

Das "längerfristig" mögliche und durch Wasserimmissionen verursachte Eintreten ernster Substanzschäden an einem Wohnhaus kann einen drohenden unwiederbringlichen Schaden im Sinne des § 381 Z 2 EO darstellen; gleiches gilt für eine infolge von Wasserimmissionen eingetretene und fortschreitende Durchfeuchtung des Mauerwerkes. Auch die mit solchen Immissionsfolgen verbundene Minderung der Wohnqualität und Lebensqualität des betroffenen Nachbarn ist durch Geld nicht oder nicht völlig adäquat ersatzfähig.

Entscheidungstexte

TE OGH 1995-03-27 1 Ob 16/95

TE OGH 2012-01-17 4 Ob 197/11s

TE OGH 2018-12-13 5 Ob 215/18f

Auch

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0044150